

Bewährte Fristen für eine nationale Umsetzung des NC RfG 2.0 beibehalten

VDE FNN begrüßt den vorliegenden Entwurf des Network Code Requirements for Generators (NC RfG) ausdrücklich. Der Entwurf basiert auf dem ACER-Entwurf vom Dezember 2023, die Bearbeitung seitens der EU-Kommission hat bis zum 08.07.2026 gedauert. VDE hatte bereits 2025 in einer [FNN-Position](#) auf die Folgen der faktischen „[Depriorisierung](#)“ der Network Codes hingewiesen und eine rasche Veröffentlichung der Network Codes gefordert. Die nun in Artikel 7 (6) vorgesehene Verkürzung der Umsetzungsfrist von bisher zwei Jahren auf neun Monate ist angesichts der umfangreichen Änderungen im neuen Entwurf des NC RfG 2.0 eine erhebliche Einschränkung für die nationale Umsetzung. Diese Fristverkürzung hätte erhebliche Auswirkungen auf die etablierte Gremienarbeit im VDE FNN sowie auf die notwendige Einbindung von Netzbetreibern, Herstellern, Zertifizierungsstellen und weiteren Akteuren. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Übergangsfrist nach Artikel 62 erforderlich, damit Hersteller, Anlagenbetreiber und Zertifizierungsstellen die Anforderungen fristgerecht und sachgerecht umsetzen können. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Aufgaben und des erweiterten Regelungsumfangs wäre eine qualitativ hochwertige und breit abgestimmte nationale Umsetzung innerhalb dieses Zeitraums schwer sicherzustellen. Unsere Hauptforderung lautet daher:

Die Frist von 24 Monaten muss wieder in Art. 7(6) NC RfG 2.0 aufgenommen werden, um eine transparente, technisch fundierte und stakeholderübergreifend abgestimmte Umsetzung sicherzustellen. Zusätzlich sollte Art. 62 eine angemessene Übergangsfrist vorsehen, damit Hersteller, Anlagenbetreiber und Zertifizierungsstellen die Umsetzung der Anforderungen sachgerecht umsetzen können.

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) entwickelt die Anforderungen an den Betrieb der Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien.

Verkürzung der Umsetzungsfrist nach Artikel 7 (6) erschwert die Konsensfindung bei der nationalen Umsetzung der NC RfG 2.0

Historie zur Umsetzung der NC RfG 1.0:

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Jahr 2021, fünf Jahre nach Inkrafttreten des NC RfG ((EU) 2016/631), einen Bericht zur nationalen Umsetzung der Verordnung. Dabei wurden europaweit insbesondere bei der Festlegung der nicht abschließend harmonisierten Anforderungen („non-exhaustive requirements“) sowie der Bestimmung der Leistungsklassen Verzögerungen festgestellt.

Die nationale Umsetzung des NC RfG erfolgte in vielen Mitgliedstaaten nicht innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist von zwei Jahren gemäß Artikel 7 des bisherigen NC RfG 1.0.

Der ACER-Bericht 2021 zeigte erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Umsetzungsstands und der Compliance der Anforderungen. Dem Bericht zufolge hatten bis zum Jahr 2019, also drei Jahre nach Inkrafttreten des NC RfG, lediglich rund 36 % der Mitgliedstaaten eine vollständige Umsetzung abgeschlossen.

Die nationale Umsetzung des NC RfG in Deutschland in den Technischen Anschlussregeln (VDE-AR-N 4110/4120/4130) wurde durch die Einreichung für die EU-Notifizierung des VDE FNN am 17. Mai 2018 veröffentlicht, genau zwei Jahren nach Inkrafttreten des NC RfG in 2016.

Neuer Entwurf NC RfG 2.0:

Der neue Entwurf enthält gegenüber dem ACER-Entwurf, zu dem sich das FNN im Rahmen der Konsultation eingebracht hatte, zahlreiche und teilweise weitreichende Änderungen. Die Struktur des Network Codes wurde grundlegend überarbeitet und um wesentliche neue Anforderungen ergänzt. Dies betrifft insbesondere den Bereich Compliance und Zertifizierung, die Einführung neuer Regelungen zu netzbildenden Eigenschaften („Grid-Forming Capabilities“) sowie einen eigenständigen Artikel zur „significant modernisation“.

Zudem enthält der Entwurf neue Übergangsregelungen sowie teilweise deutlich verkürzte Fristen. Besonders kritisch für die nationale Umsetzung sind die erheblich verkürzten Fristen für die Festlegung und Anpassung nationaler Anforderungen und Methoden im Rahmen des NC RfG 2.0. Während die bestehende Verordnung für viele nationale Umsetzungsaufgaben Zeiträume von bis zu zwei Jahren vorsah, müssen nach Artikel 7 (6) nationale Anforderungen, Methoden und Parameter künftig bereits innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten vorgelegt werden.

Auswirkung der verkürzten Umsetzungsfrist:

Die Umsetzungsfrist gemäß Artikel 7 (6) des neuen Entwurfs der NC RfG für die Erarbeitung nationaler Anforderungen, Methoden und Parameter durch die zuständigen Netzbetreiber wurde von bislang zwei Jahren auf neun Monate verkürzt. Die Frist von sechs Monaten nach Artikel 7 (8) für die Genehmigung dieser Vorschläge durch die zuständige Stelle („designated entity“) bleibt hingegen unverändert bestehen.

Damit müsste der gesamte Prozess einschließlich Genehmigung innerhalb von insgesamt 15 Monaten (9 Monate für die Erarbeitung und 6 Monate für die Genehmigung) abgeschlossen werden. Der neue, für die Systemstabilität wichtige Artikel 29 zu den „Grid-Forming Capabilities“

würde nach derselben Logik wie andere „non-exhaustive requirements“ ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums von 15 Monaten national festgelegt und freigegeben werden müssen.

Diese Verkürzung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die national etablierte Gremienarbeit im FNN sowie auf die notwendige Einbindung von Netzbetreibern, Herstellern, Zertifizierungsstellen und weiteren Akteuren. Eine qualitativ hochwertige und breit abgestimmte nationale Umsetzung ist innerhalb dieses Zeitraums nur schwer sicherzustellen.

Zusätzlich zur Beibehaltung der Frist in Artikel 7 Absatz 6 ist eine Verlängerung der Übergangsfrist in Artikel 62 erforderlich. Andernfalls gäbe es keine angemessene Frist für Hersteller, Anlagenbetreiber und Zertifizierungsstellen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und die erforderlichen Komponenten zu entwickeln und zu beschaffen.

Forderung:

Amendment proposal (Änderungsvorschlag)	Reasoning (Begründung)
Article 7 (6) <i>Where the relevant system operator needs to submit a new proposal or to update an existing proposal for setting out values to implement requirements of this Regulation, or the methodology to calculate or establish them, as appropriate, the relevant system operator shall submit that proposal, update or methodology for approval to the designated entity by [date of entry into force of this Regulation plus 924 months]. The designated entity may provide for a shorter time period for all or parts of the requirements or the methodologies.</i>	The shorter implementation deadline would have significant consequences for the national implementation as well as the necessary engagement of all stakeholders including system operators, manufacturers, and certification bodies. It will be difficult to ensure high-quality and broadly coordinated national implementation within this timeframe. Considering the new structure and new provisions in the NC RfG 2.0 it would be an unrealistic deadline to shorten this time by more than one year. It should also be considered that the implementation of the NC RfG 1.0 was completed by only a few member states even within the previous deadline of 2 years. Reinstating the deadline in Article 7(6) would also require an extension of the transition period in Article 62. Otherwise, there would be no appropriate deadline for manufacturers, power-generating facility owners, and certification bodies to implement the necessary developments and to develop and procure the required components.
Article 62, Paragraph 2 <i>Articles 4, 6, 13 to 18, 20, 22 to 28, 30 to 35, and 47 to 52 shall apply to power-generating modules which connect to the network from [the date of entry into force of this Regulation plus 24xx months].</i>	Extend the new deadline in Article 62 accordingly in order to give manufacturers, power-generating facility owners and certification bodies the opportunity to adapt to the new requirements.

Stand: 25. August 2026

**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
(VDE FNN)
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70
www.vde.com/fnn